

Mitteilung

Sitzung des Schul-, Jugend- und Sozialausschusses

Sitzungstermin:	Donnerstag, 23.03.2023, 16:30 Uhr
Ort, Raum:	Ständesaal, Rathausmarkt 1, 24837 Schleswig

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung und Begrüßung
- 2 Anträge zur Tagesordnung
- 3 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 24.01.2023
- 4 Einwohnerfragestunde
- 5 Themenbericht der Integrierten Sozialplanung des Kreises Schleswig-Flensburg – Regionsspezifische Erkenntnisse und Handlungsempfehlungen
BE: Frau Gripp, Frau Hellriegel (Kreis Schleswig-Flensburg)
- 6 Bericht des Seniorenbeirates
- 7 Bericht der Jugendkonferenz
- 8 Bericht "Forum für Vielfalt"
- 9 Sachstandsbericht Integration
- 10 Vorstellung der Pläne zum Sanierungsumbau der Bestandsgebäude für ordnungsbehördliche Unterbringung am Ansgarweg
- 11 Beschluss über die Sanierung der Bestandsgebäude Ansgarweg 1 - 3 sowie über die Umsetzung des Betreuungskonzepts des Diakonischen Werkes Schleswig-Flensburg als aktiven Beitrag der Stadt Schleswig zur Wohnungslosenprävention VO/2023/046
- 12 Bericht über Baumaßnahmen
- 13 Grundsatzbeschluss über den Bau einer Freilufthalle VO/2023/033
- 14 Beschluss zur Bedarfsplanung für Kindertageseinrichtungen - hier: Aufnahme einer neuen Kita "Auf der Freiheit" in den 1. Abschnitt des Bedarfsplanes für Kindertageseinrichtungen des Kreises Schleswig-Flensburg VO/2023/013

- | | | |
|----|--|-------------|
| 15 | Beschluss über eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Gewährleistungspflicht der Stadt Schleswig bezüglich der geplanten AWO-Kita Friedrichsberg - hier: Anpassung der maximalen Kaltmiete | VO/2023/014 |
| 16 | Beschluss über die Gewährung eines Zuschusses zur Erhaltung des Naturkindergartens Schleswig (Träger: Pädiko e.V.) - hier: Umzug der Kindertageseinrichtung | VO/2023/025 |
| 17 | Beschluss über die Auswahl eines Trägers für die weitere Regel-Kindergartengruppe im Bereich Schleswig Nord sowie die Gewährung eines entsprechenden Zuschusses für die Schaffung der Kita-Plätze | VO/2023/029 |
| 18 | Beschluss über die Erweiterung und Modifizierung des S-Passes (Antrag der FWS-Fraktion vom 06.03.2023) | VO/2023/034 |
| 19 | Städtebauförderungsprogramm "Sozialer Zusammenhalt": Mitteilung über den Maßnahmenplan 2023 sowie den Sachstandsbericht | VO/2023/017 |
| 20 | Bericht der Verwaltung, Anfragen der Ausschussmitglieder | |

Voraussichtlich nichtöffentlicher Teil

- | | |
|----|--|
| 21 | Bericht der Verwaltung, Anfragen der Ausschussmitglieder |
|----|--|

Öffentlicher Teil

- | | |
|----|---|
| 22 | Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse / Schließung der Sitzung |
|----|---|

VO/2023/013

Beschlussvorlage öffentlich



Beschluss zur Bedarfsplanung für Kindertageseinrichtungen - hier: Aufnahme einer neuen Kita "Auf der Freiheit" in den 1. Abschnitt des Bedarfsplanes für Kindertageseinrichtungen des Kreises Schleswig-Flensburg

<i>Organisationseinheit:</i>	<i>Datum</i>
Fachdienst Bildung, Familie und Sport	24.01.2023
<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>
Schul-, Jugend- und Sozialausschuss (Entscheidung)	23.03.2023

Unterrichtungs- und Beteiligungspflichten

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (§ 47 f GO): Nein

Unterrichtungspflicht des Seniorenbeirates (§ 47 e GO): Nein

Ziel der Vorlage

"Schleswig ist eine lebenswerte Stadt - für alle Lebensphasen"

Beschlussvorschlag

Es wird beschlossen, eine neue Kindertageseinrichtung mit bis zu 8 Gruppen und 120 Plätzen (3 Regelgruppen = 60 Plätze, 3 Krippengruppen = 30 Plätze, 2 altersgemischte Gruppen = 30 Plätze) im Stadtteil „Auf der Freiheit“ in den 1. Abschnitt des Bedarfsplans für Kindertageseinrichtungen des Kreises Schleswig-Flensburg aufzunehmen (voraussichtlich ab 01.08.2025).

Die Beschlussfassung gilt auch für den Fall, dass sich noch den wesentlichen Inhalt nicht berührende Veränderungen geben (z. B. Änderung der Gruppenart oder Anpassung der Gruppenanzahl).

1. **Zuständigkeit**

Gemäß § 5 Ziffer 2 der Zuständigkeitsverordnung (ZustO) entscheidet der Schul-, Jugend- und Sozialausschuss über die Bedarfsplanung für Kindertageseinrichtungen.

Zudem entscheidet der Schul-, Jugend- und Sozialausschuss gemäß § 5 Ziffer 3 ZustO über Angelegenheiten der Sozialeinrichtungen, an denen die Stadt beteiligt ist bzw. die von der Stadt bezuschusst werden.

2. **Sachdarstellung**

Derzeit besteht weiterhin eine hohe Nachfrage nach Kita-Plätzen in Schleswig sowohl für Kinder unter als auch über 3 Jahren. Alle vorhandenen Plätze sind belegt. Dies bedeutet, dass derzeit lediglich vereinzelt freie Kita-Plätze zur Verfügung stehen. Darüber hinaus sind folgende Faktoren im Rahmen einer ausreichenden Kita-Bedarfsplanung zu berücksichtigen:

- grundsätzlich freie Wahl der Kita, daher zusätzlicher Bedarf durch auswärtige – insbesondere ganztägige – Platzanfragen
- tendenziell steigende Geburten- und Einwohnerzahlen (z. B. durch Ausweisung neuer Baugebiete)
- Problematik der „aufsteigenden“ Kinder aus dem Krippen- in den Regelbereich (ganzjährig) sowie Neuanmeldungen im laufenden Kita-Jahr, entsprechende „Platzreserven“ sind zu berücksichtigen
- sinnvolle Verteilung der Plätze über das gesamte Stadtgebiet

Aus den o. g. Gründen sowie im Hinblick auf den nach § 24 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) bestehenden Rechtsanspruch eines Kindes ab dem ersten Lebensjahr (ggf. sogar früher) auf den Besuch einer Kindertageseinrichtung, werden weitere bedarfsgerechte Kita-Plätze in Schleswig benötigt.

Die Bebauung des neuen Stadtteils „Auf der Freiheit“ befindet sich im vollen Gange. Der neue Stadtteil wird rund 1.500 Wohneinheiten umfassen. Ein Teil davon ist bereits fertig, der Rest befindet sich derzeit im Bau bzw. wird noch gebaut. Auch Familien oder Alleinstehende mit Kindern im Alter von 0 - 6 Jahren wohnen bereits dort bzw. werden nach Fertigstellung der weiteren Wohneinheiten in dem Stadtteil wohnen.

Daher ist beabsichtigt, weitere Kita-Plätze in Schleswig im Stadtteil „Auf der Freiheit“ zu schaffen. Erste Gespräche mit dem Investor haben bereits stattgefunden. Konkrete Einzelheiten sind noch zu klären (z. B. genauer Standort der Kita, Anzahl und Art der Gruppen, Höhe der laufenden Kosten für die Räumlichkeiten).

Zunächst muss der Bedarf aber in den 1. Abschnitt des Bedarfsplans für Kindertageseinrichtungen des Kreises Schleswig-Flensburg aufgenommen werden. Nach Aufnahme in den 1. Abschnitt des Bedarfsplanes sowie Klärung der noch offenen Fragen ist gemäß § 13 Absatz 4 Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) von der Standortgemeinde ein Interessenbekundungsverfahren durchzuführen.

Es soll daher nunmehr eine Kita mit bis zu 8 Gruppen und 120 Plätzen (3 Regelgruppen = 60 Plätze, 3 Krippengruppen = 30 Plätze, 2 altersgemischte Gruppen = 30 Plätze) im Stadtteil „Auf der Freiheit“ in den 1. Abschnitt des Bedarfsplans für Kindertageseinrichtungen des Kreises Schleswig-Flensburg aufgenommen werden (voraussichtlich ab 01.08.2025).

3. **Finanzierung**

Für die Umsetzung der o. a. Maßnahme kann nach § 16 KiTaG eine ergänzende Förderung durch die Standortkommune erfolgen. Über die Zuschusshöhe der Stadt Schleswig wird zu gegebener Zeit gesondert entschieden.

In der Vergangenheit wurde jeder neu geschaffene Kita-Platz mit einer Summe in Höhe von 2.812,00 € (bei Umbau von Räumlichkeiten) bzw. 3.816,00 € (bei Neubau von Räumlichkeiten) gefördert. Entsprechende Mittel wären in den Haushalt 2024 bzw. 2025 einzuplanen.

Anlagen

Keine

VO/2023/014

Beschlussvorlage öffentlich



Beschluss über eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Gewährleistungspflicht der Stadt Schleswig bezüglich der geplanten AWO-Kita Friedrichsberg - hier: Anpassung der maximalen Kaltmiete

<i>Organisationseinheit:</i>	<i>Datum</i>
Fachdienst Bildung, Familie und Sport	30.01.2023

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>
Schul-, Jugend- und Sozialausschuss (Vorberatung)	23.03.2023
Ratsversammlung (Entscheidung)	24.04.2023

Unterrichtungs- und Beteiligungspflichten

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (§ 47 f GO): Nein

Unterrichtungspflicht des Seniorenbeirates (§ 47 e GO): Nein

Ziel der Vorlage

"Schleswig ist eine lebenswerte Stadt - für alle Lebensphasen"

Beschlussvorschlag

Es wird beschlossen, zwischen der Stadt Schleswig und dem Landesverband der Arbeiterwohlfahrt Schleswig-Holstein e. V. (AWO) eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Gewährleistungsverpflichtung der Stadt Schleswig bezüglich der Kindertageseinrichtung am Standort „Friedrichsberg“ (Erdbeerenberg) in der Fassung der beigefügten Anlage zur Drucksache VO/2023/014 zu schließen.

Die Beschlussfassung gilt auch für den Fall, dass sich noch redaktionelle oder den wesentlichen Inhalt der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nicht berührende Veränderungen ergeben.

1. **Zuständigkeit**

Gemäß § 28 Ziffer 14 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) ist die Entscheidung der Ratsversammlung vorbehalten.

Der Schul-, Jugend- und Sozialausschuss entscheidet Gemäß § 5 der Zuständigkeitsordnung (ZustO) über:

- die Bedarfsplanung für Kindertagesstätten (Ziffer 2)
- Angelegenheiten der Sozialeinrichtungen an denen die Stadt beteiligt ist bzw. die die Stadt bezuschusst (Ziffer 3)
- die Gewährung von Zuschüssen an soziale Vereine und Verbände (Ziffer 4)

2. **Sachdarstellung**

Grundsätzlich wird auf die Drucksachen VO/2022/039 und VO/2022/040 verwiesen (Aufnahme in den Bedarfsplan und Bezuschussung AWO-Kita).

Nach § 13 Abs. 5 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz - KiTaG) sollen Standortgemeinden die Trägerschaft nur dann selbst übernehmen, wenn sich kein geeigneter Träger findet.

Der Landesverband der Arbeiterwohlfahrt Schleswig-Holstein e.V. (AWO) ist Bauträger der Maßnahme und würde nach Fertigstellung die Einrichtung selbst betreiben. Bedingung hierfür ist, dass die gesamte Bindungsfrist der Investition abgesichert ist. Wenn der Landesverband der Arbeiterwohlfahrt Schleswig-Holstein e.V. (AWO) sich also dazu entschließen sollte, die Kita nicht mehr selbst betreiben zu wollen, würde seitens der Stadt Schleswig versucht werden, einen anderen Träger zu finden, der den Betrieb fortsetzt. Sollte dies wider Erwarten nicht erfolgreich verlaufen, ist vorgesehen, dass die Trägerschaft durch die Stadt Schleswig übernommen wird. Dafür ist eine entsprechende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Schleswig und dem Landesverband der Arbeiterwohlfahrt Schleswig-Holstein e. V. abzuschließen. Bei dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung handelt es sich um einen Gewährleistungsvertrag nach § 86 Gemeindeordnung SH (GO). Es handelt sich um die analoge Umsetzung entsprechend der bereits bekannten Verfahrensweisen im Rahmen der Verwirklichung von Kindertageseinrichtungen in Schleswig.

Bereits im Mai 2022 wurde dem Abschluss einer solchen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Gewährleistungspflicht der Stadt Schleswig bezüglich der geplanten AWO-Kita im Friedrichsberg durch die Ratsversammlung zugestimmt (VO/2022/041). Die Beschlussfassung galt auch für den Fall, dass sich noch redaktionelle oder den wesentlichen Inhalt der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nicht berührende Veränderungen ergeben.

Im Rahmen der Bauantragsstellung hat der Denkmalschutz des Kreises Schleswig-Flensburg im August 2022 mitgeteilt, dass es sich bei dem bereits vorhandenen Gebäude um ein Kulturdenkmal handelt und der Neubau sich daran anzupassen hat. Die bisherigen Planungen mussten daher in Abstimmung mit dem Denkmalschutz erneut überarbeitet werden. Ende November 2022 konnte ein Konsens erzielt werden. Aufgrund der überarbeiteten Planung sowie der weiteren zeitlichen Verzögerung haben sich die geschätzten Baukosten noch einmal drastisch erhöht. Aufgrund dessen muss die bereits beschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung angepasst werden.

Verwaltungsseitig wird daher vorgeschlagen, dem beigefügten überarbeiteten Entwurf einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Gewährleistungspflicht der Stadt Schleswig bezüglich der geplanten AWO-Kita Friedrichsberg zuzustimmen.

Anlagen

1. Entwurf Zusicherungsvereinbarung, Stand 01.2023 (öffentlich)

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

der Stadt Schleswig, Der Bürgermeister, Fachdienst Bildung, Familie und Sport,
Rathausmarkt 1, 24837 Schleswig - vertreten durch den Bürgermeister -

und

der Arbeiterwohlfahrt Schleswig-Holstein (AWO), Am Kiel-Kanal 2, 24106 Kiel,
- vertreten durch die Geschäftsführung -

Es ist beabsichtigt, auf dem Gelände „Bahnhofstraße 16/Erdbeerenberg 4“ eine Kindertageseinrichtung in Schleswig zu errichten und zu betreiben. Die AWO Schleswig-Holstein wird als Bauträger das dafür erforderliche Gebäude in eigener Verantwortung in Abstimmung mit der Stadt Schleswig sowie dem Kreis Schleswig-Flensburg umbauen und als Kindertageseinrichtung betreiben.

§ 1

Gewährleistungsverpflichtung der Stadt

- (1) Die AWO Schleswig-Holstein wird den Betrieb der Kindertageseinrichtung selbst übernehmen. Sollte die AWO Schleswig-Holstein beschließen, die Kindertageseinrichtung innerhalb der vereinbarten Laufzeit nach § 2 dieses Vertrages aus irgendwelchen Gründen nicht mehr selbst betreiben zu wollen, wird die Stadt Schleswig einen anderen Betreiber stellen bzw. selbst den Betrieb der Kindertageseinrichtung übernehmen. Sollte dies nicht gelingen und die AWO Schleswig-Holstein aus diesem Grund Zuwendungsmittel zurückzahlen müssen, wird hierfür die Stadt Schleswig eintreten.
- (2) Für diesen Fall wird seitens der Stadt Schleswig eine maximale Kaltmiete in Höhe von **15,06 €/m²** für die in § 2 festgelegte Laufzeit akzeptiert.
- (3) Zur Wertsicherung wird folgender Zusatz vereinbart:
 - Ändert sich der vom statistischen Bundesamt für die Bundesrepublik Deutschland amtlich festgestellte und veröffentlichte Verbraucherpreisindex für Deutschland um fünf oder mehr Prozent gegenüber dem Stand zum Zeitpunkt **Dezember 2022 (=120,6 Punkte)**, so ändert sich die Miete im gleichen prozentualen Verhältnis. Diese Änderung wird ab dem Monat wirksam, ab dem die fünf oder mehr Prozent erreicht worden sind.
 - In jedem Fall einer erneuten Änderung des Indexes um fünf oder mehr Prozent gegenüber dem Stand, auf dem die vorangegangene Anpassung beruhte, ist

eine erneute Anpassung auf der Grundlage der jeweils letzten Miete vorzunehmen.

- Wird während der Laufzeit des Vertrages eine Indexneuberechnung veröffentlicht, so muss auf die neue Originalberechnung übergegangen werden. Der Zeitpunkt des Übergehens ist der Monat, ab dem letztmalig der Euro-Betrag der Indexentwicklung angepasst wurde. Zahlungsverpflichtungen der Vergangenheit sind als abgeschlossen zu betrachten, aufgrund einer Indexneuberechnung werden die gezahlten Geldbeträge nicht nochmals rückwirkend neu berechnet.

§ 2 Laufzeit

- (1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und gilt für 50 Jahre ab Unterzeichnung. Nach diesem Zeitraum kann die Vereinbarung mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende gekündigt werden.
- (2) Eine Kündigung kann darüber hinaus nur nach Maßgabe des § 127 LVwG erfolgen. Beide Parteien sind verpflichtet, dem anderen über Umstände, die zu einer Kündigung führen könnten, unverzüglich nach Bekanntwerden Mitteilung zu machen.

§ 3 Wirksamkeit der Vereinbarung, Änderungen

- (1) Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Vereinbarung berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Sollte sich eine Bestimmung als unwirksam erweisen, wird diese durch eine neue ersetzt, die dem von den Parteien Gewollten am nächsten kommt.
- (2) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für Nebenabreden.

Schleswig, .2023

für die Stadt Schleswig

für die AWO Schleswig-Holstein

Bürgermeister Stephan Dose

Geschäftsführung

VO/2023/025

Beschlussvorlage öffentlich



Beschluss über die Gewährung eines Zuschusses zur Erhaltung des Naturkindergartens Schleswig (Träger: Pädiko e.V.) - hier: Umzug der Kindertageseinrichtung

<i>Organisationseinheit:</i>	<i>Datum</i>
Fachdienst Bildung, Familie und Sport	10.02.2023

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>
Schul-, Jugend- und Sozialausschuss (Entscheidung)	23.03.2023

Unterrichtungs- und Beteiligungspflichten

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (§ 47 f GO): Nein

Unterrichtungspflicht des Seniorenbeirates (§ 47 e GO): Nein

Ziel der Vorlage

"Schleswig ist eine lebenswerte Stadt - für alle Lebensphasen"

Beschlussvorschlag

Es wird beschlossen, gemäß § 16 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) für die Erhaltung von 36 Kita-Plätzen im Naturkindergarten Schleswig (eine Natur-Kindergartengruppe = 16 Kinder rechnerisch, eine altersgemischte Regelgruppe = 20 Kinder rechnerisch) einen Zuschuss von maximal 2.812,00 €/förderfähigen Platz an den Träger Pädiko e. V zu gewähren.

Dies entspricht einer maximalen städtischen Förderung von 101.232,00 €.

Die Beschlussfassung gilt auch für den Fall, dass sich noch den wesentlichen Inhalt nicht berührende Veränderungen ergeben.

1. **Zuständigkeit**

Der Schul-, Jugend- und Sozialausschuss ist gemäß § 5 Ziffer 3 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Schleswig (ZustO) zuständig für Entscheidungen über Angelegenheiten der Sozialeinrichtungen, an denen die Stadt beteiligt ist bzw. die die Stadt bezuschusst.

2. **Sachdarstellung**

Derzeit ist der Naturkindergarten Schleswig (Träger: Pädiko e. V.) in Räumlichkeiten im Johannistaler Weg 28 in Schleswig untergebracht. Die Kita besteht aus zwei Gruppen (eine Natur-Kindergartengruppe und eine altersgemischte Gruppe) und bietet (rechnerisch) Platz für 36 Kinder.

Die Räumlichkeiten sind angemietet. Der Mietvertrag läuft zum Ende des laufenden Kita-Jahres (31.07.2023) aus. Eine Verlängerung des Mietvertrages ist seitens des Vermieters ausgeschlossen, sodass sich der Träger der Kita, Pädiko e. V., nach neuen Räumlichkeiten zum neuen Kita-Jahr (01.08.2023) umgesehen hat.

Glücklicherweise konnten neue Räumlichkeiten gefunden werden, die zum 01.07.2023 angemietet werden können. So können die Kita-Plätze des Naturkindergartens Schleswig erhalten werden. Die neuen Räumlichkeiten befinden sich auf dem Reiterhof Vilica, Klappschau, in Schleswig. Ab dem 01.08.2023 können dann die Kinder des Naturkindergartens Schleswig in den neuen Räumlichkeiten betreut werden.

Für die Herrichtung der Räumlichkeiten und damit den Erhalt der Kita-Plätze fallen entsprechende Kosten an. Daher ist nunmehr über einen städtischen Zuschuss zu den Investitionskosten für die Maßnahme zu entscheiden.

Gemäß § 16 KiTaG kann die Standortgemeinde Kindertageseinrichtungen ergänzend fördern. Unter Zugrundelegung der gesetzlichen Vorschriften sowie der Haushaltslage der Stadt Schleswig kommt aus Sicht der Verwaltung zur Erhaltung der Kita-Plätze ein städtischer Zuschuss in Höhe von maximal 2.812,00 €/Platz in Frage.

Es wird daher von einer maximalen Zuschusshöhe seitens der Stadt Schleswig in Höhe von 101.232,00 € (36 Plätze x 2.812,00 €) ausgegangen.

3. **Finanzierung**

Die Auszahlung erfolgt voraussichtlich im Haushaltsjahr 2023. Entsprechende Haushaltsmittel stehen zur Verfügung.

Anlagen

Keine

VO/2023/029

Beschlussvorlage öffentlich



Beschluss über die Auswahl eines Trägers für die weitere Regel-Kindergartengruppe im Bereich Schleswig Nord sowie die Gewährung eines entsprechenden Zuschusses für die Schaffung der Kita-Plätze

<i>Organisationseinheit:</i>	<i>Datum</i>
Fachdienst Bildung, Familie und Sport	02.03.2023
<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>
Schul-, Jugend- und Sozialausschuss (Entscheidung)	23.03.2023

Unterrichtungs- und Beteiligungspflichten

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (§ 47 f GO): Nein

Unterrichtungspflicht des Seniorenbeirates (§ 47 e GO): Nein

Ziel der Vorlage

"Schleswig ist eine lebenswerte Stadt - für alle Lebensphasen"

Beschlussvorschlag

Es wird Folgendes beschlossen:

- Dem örtlichen Träger der Jugendhilfe (=Kreis Schleswig-Flensburg) wird als (Einrichtungs-) Träger der zusätzlichen Regel-Kindergartengruppe (= 20 Plätze für ü3-Kinder) im Bereich Schleswig Nord im Rahmen des durchgeführten Interessenbekundungsverfahrens der Villa Sonnenstrahl e. V. vorgeschlagen.
- Gemäß § 16 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) wird für die Neuschaffung von 20 Kita-Plätzen im Bereich Schleswig Nord ein Zuschuss von maximal 2.812,00 € je förderfähigen Platz an den Träger Villa Sonnenstrahl e. V. gewährt. Dies entspricht einer maximalen städtischen Förderung von 56.240,00 €

1. **Zuständigkeit**

Gemäß § 5 Ziffer 3 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Schleswig (ZustO) entscheidet der Schul-, Jugend- und Sozialausschuss über Angelegenheiten der Sozialeinrichtungen, an denen die Stadt beteiligt ist bzw. die von der Stadt bezuschusst werden.

2. **Sachdarstellung/Handlungsbedarf**

Grundsätzlich wird auf die Drucksache VO/2023/004 (Beschluss zur Bedarfsplanung - Aufnahme einer zusätzlichen Regelgruppe in den Bedarfsplan des Kreises Schleswig-Flensburg) verwiesen.

Der Schul-, Jugend- und Sozialausschuss hat in seiner Sitzung am 24.01.2023 der Aufnahme einer weiteren Regel-Kindergartengruppe im Bereich Schleswig Nord in den ersten Abschnitt des Bedarfsplanes für Kindertageseinrichtungen des Kreises Schleswig-Flensburg zugestimmt.

Mit Schreiben vom 25. Januar 2023 wurde der Kreis Schleswig-Flensburg daher um entsprechende Aufnahme in den Bedarfsplan gebeten. Am 26. Januar 2023 hat der Kreis Schleswig-Flensburg die Aufnahme einer weiteren Regel-Kindergartengruppe in den ersten Abschnitt des Bedarfsplanes mit entsprechendem Schreiben bestätigt.

Gemäß § 13 Absatz 4 KiTaG soll die Standortgemeinde ein Interessenbekundungsverfahren durchführen, wenn nach den Vorgaben des ersten Abschnitts des Bedarfsplanes der Bedarf für die Aufnahme einer oder mehrerer zusätzlicher Gruppen besteht. Gemäß § 13 Absatz 5 KiTaG übernimmt die Standortgemeinde die Trägerschaft nur dann selbst, wenn sich kein geeigneter (Einrichtungs-)Träger findet.

Mit Schreiben vom 26.01.2023, veröffentlicht am 27.01.2023 auf der Internetseite der Stadt Schleswig, wurde daher das Interessenbekundungsverfahren für die zusätzliche Regel-kindergartengruppe im Bereich Schleswig Nord gestartet. Frist für die Interessenbekundung war der 28.02.2023.

Nach Ablauf der Frist lag eine Interessenbekundung für die Einrichtung einer zusätzlichen Regelgruppe von dem Kita-Träger „Villa Sonnenstrahl e. V.“ vor. Alle erforderlichen Unterlagen wurden eingereicht und der Verein ist grundsätzlich als Träger geeignet.

Nach Durchsicht der eingereichten Unterlagen wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, dem Kreis Schleswig-Flensburg als Träger der zusätzlichen Regel-Kindergartengruppe den „Villa Sonnenstrahl e. V.“ vorzuschlagen. Der Einrichtungsträger „Villa Sonnenstrahl e. V.“ betreibt bereits drei Krippengruppen und eine Regelgruppe in Schleswig. Neben den zusätzlichen Plätzen wird damit auch gewährleistet, dass die „aufsteigenden“ Kinder aus dem Krippen- in den Regelbereich innerhalb der Kita „Villa Sonnenstrahl“ wechseln können.

Für die Herrichtung der Räumlichkeiten und damit die Schaffung der zusätzlichen 20 Kita-Plätze werden entsprechende Kosten anfallen. Daher ist zusätzlich über einen städtischen Zuschuss zu den Investitionskosten für die Maßnahme zu entscheiden.

Gemäß § 16 KiTaG kann die Standortgemeinde Kindertageseinrichtungen ergänzend fördern. Unter Zugrundelegung der gesetzlichen Vorschriften sowie der Haushaltslage der Stadt Schleswig kommt aus Sicht der Verwaltung zur Schaffung der Kita-Plätze ein städtischer Zuschuss in Höhe von maximal 2.812,00 €/Platz in Frage.

Es wird daher von einer maximalen Zuschusshöhe seitens der Stadt Schleswig in Höhe von 56.240,00 € (20 Plätze x 2.812,00 €) ausgegangen.

3. Finanzierung

Entsprechende Haushaltsmittel für die Förderung investiver Maßnahmen stehen im Haushalt 2023 zur Verfügung.

Hinzu kommt jährlich die anteilige Finanzierung der Betriebskosten gemäß § 51 KiTaG. Danach zahlt die Gemeinde, in der das Kind zum monatlichen Stichtag seine alleinige oder Hauptwohnung hat, einen monatlichen Finanzierungsbeitrag. Dieser wird bei den zukünftigen Haushaltsplanungen ebenfalls entsprechend berücksichtigt.

Anlagen

Keine

VO/2023/034

Beschlussvorlage öffentlich



Beschluss über die Erweiterung und Modifizierung des S-Passes (Antrag der FWS-Fraktion vom 06.03.2023)

<i>Organisationseinheit:</i>	<i>Datum</i>
FWS-Fraktion	06.03.2023

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>
Schul-, Jugend- und Sozialausschuss (Vorberatung)	23.03.2023
Kultur-, Sport- und Tourismusausschuss (Entscheidung)	30.03.2023

Unterrichtungs- und Beteiligungspflichten

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (§ 47 f GO): Ja

Unterrichtungspflicht des Seniorenbeirates (§ 47 e GO): Ja

Ziel der Vorlage

"Schleswig ist eine lebenswerte Stadt - für alle Lebensphasen"

Beschlussvorschlag

Es wird beschlossen, die Verwaltung mit der Prüfung zu beauftragen:

- a) wie der S-Pass verbessert werden könnte, so dass ein sogenanntes Sozialticket für den ÖPNV in Schleswig entsteht, um dadurch die Möglichkeit der Teilhabe für Menschen mit geringem Einkommen zu erhöhen und
- b) wie sich der S-Pass mehr in den Fokus der Öffentlichkeit rücken lässt.

1. **Begründung des Beschlussvorschlages**

Der ÖPNV ist gerade im Hinblick auf den Klimawandel eine wichtige Alternative. Da die Anzahl der Leistungsbeziehenden bzw. Menschen mit geringem Einkommen relativ hoch ist, ist dieses „Sozialticket“ eine spürbare Entlastung für diese Bevölkerungsgruppe. Vorstellbar wären 1,00 € Eigenanteil pro Tag im Stadtgebiet. Kulturelle und auch sportliche Veranstaltungen sollten für S-Pass-Inhaber*innen möglichst mit einem verbesserten Rabatt versehen werden. Ein Rabatt von vier Euro für das Norden-Festival sind nicht ausreichend.

Verwaltungsgebühren, wie von der Stadt festgelegt, könnten durch den S-Pass mit einem Rabatt von 50 % reduziert werden, was zu einer verstärkten Entlastung führen würde.

Zudem beinhaltet dieser Antrag, dass die Stadt Schleswig den öffentlichen Zugang zum S-Pass deutlich verbessert und vereinfacht. Zu wenige Bürger*innen wissen, dass es diesen S-Pass überhaupt gibt. Vielleicht könnte man ihn in diesem Zuge auch attraktiver benennen („Schleswig-Card“).

Für uns ist bei diesem Antrag auch wichtig, die Kinder- und Jugendbeteiligung und die Stimmen des Seniorenbeirates einzubeziehen.

2. **Finanzielle Auswirkungen**

Die Stadt Schleswig soll die Prüfung dieses Antrags möglichst vor den Haushaltsberatungen im Herbst abgeschlossen und im SJS vorgelegt haben.

Für die FWS-Fraktion

Bärbel Kahlund und Heidi Hoffmann

Anlagen

Keine

VO/2023/017

Mitteilung öffentlich



Städtebauförderungsprogramm "Sozialer Zusammenhalt": Mitteilung über den Maßnahmenplan 2023 sowie den Sachstandsbericht

<i>Organisationseinheit:</i>	<i>Datum</i>
Fachdienst Stadtentwicklung	31.01.2023

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>
Bau- und Umweltausschuss (Kenntnisnahme)	21.02.2023
Schul-, Jugend- und Sozialausschuss (Kenntnisnahme)	23.03.2023
Kultur-, Sport- und Tourismusausschuss (Kenntnisnahme)	30.03.2023

Unterrichtungs- und Beteiligungspflichten

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (§ 47 f GO): Nein

Unterrichtungspflicht des Seniorenbeirates (§ 47 e GO): Nein

Ziel der Vorlage

"Schleswig stärkt seine Funktion als attraktiver Mittelpunkt der Region"

1. Zuständigkeit

Gemäß § 2 der Zuständigkeitsordnung werden städtebauliche Planungen im Bau- und Umweltausschuss behandelt.

Gemäß § 4 der Zuständigkeitsordnung werden kulturelle Themen im Kultur-, Sport- und Tourismusausschuss behandelt.

Gemäß § 5 der Zuständigkeitsordnung werden soziale Themen im Schul-, Jugend- und Sozialausschuss behandelt.

2. Sachdarstellung

Im Berichtsjahr wurden die vorbereitenden Untersuchungen fortgeführt. Nach der Ausschreibung des Mobilitätskonzeptes Ende 2021 ist Anfang 2022 die Beauftragung erfolgt. Das Konzept wurde bis Dezember 2022 vom Büro Planersocietät aus Bremen erstellt.

Die prozessbegleitende Lenkungsgruppe, die sich aus Vertretern der Stadtverwaltung, der Politik und örtlichen Akteuren zusammensetzt, hat unter Leitung der BIG Städtebau GmbH im Juni 2022 eine dritte Sitzung angehalten. Darin wurden die abgeleiteten Maßnahmen für die Entwicklung St. Jürgens vorgestellt und diskutiert. Zudem wurden die ersten Analyseergebnisse im Rahmen des Mobilitätskonzeptes durch das Büro Planersocietät vorgestellt.

Der Berichtsentwurf zu VU und IEK wurde im November 2022 im Bau- und Umweltausschuss der Stadt Schleswig vorgestellt und gebilligt.

Der Abschlussbericht zu VU und IEK sowie die Sanierungssatzung sollen von der Ratsversammlung am 13.02.2023 beschlossen werden.

Die professionelle Umsetzung der Gesamtmaßnahme Schleswig „St. Jürgen“ hängt maßgeblich von der Vergabe der Sanierungsträgerschaft ab. In diesem

Zusammenhang ist für 2023 die zeitnahe Ausschreibung eines Sanierungsträgers vorgesehen. Weiterhin sollen als erste Maßnahmen das Quartiersmanagement sowie das Grün- und Freiraumkonzept ausgeschrieben und mit der Umsetzung begonnen werden. Erläuterungen hierzu sind der Anlage zum Maßnahmenplan zu entnehmen.

Anliegend befindet sich der Sachstandsbericht für das Jahr 2022, der Maßnahmenplan für das Jahr 2023 für sowie die Anlage zum Maßnahmenplan. Die Unterlagen werden bis Ende Februar 2023 zur Genehmigung beim MIKWS eingereicht.

Anlagen

- | | | |
|----|--------------------------|--------------|
| 1. | Maßnahmenplan 2023 | (öffentlich) |
| 2. | Anlage zum Maßnahmenplan | (öffentlich) |
| 3. | Sachstandsbericht | (öffentlich) |

Gemeinde: Stadt Schleswig
 Städtebauliche Gesamtmaßnahme: VU und IEK Schleswig St. Jürgen
 Städtebauförderungsprogramm: Sozialer Zusammenhalt
 Abgrenzung der Gesamtmaßnahme als (Mehrfachnennungen möglich): VU-Gebiet Schleswig St. Jürgen

Maßnahmenplan gemäß A 5.4/C 4 StBauFR SH 2015 – Stand 01.02.2023

Vorgesehene einzelne Maßnahmen						Zustimmung des MIB zur Aufnahme in den Maßnahmenplan								
Ausgabenart / Bezeichnung der einzelnen Maßnahme		voraussichtliche Gesamtausgaben in € und voraussichtliches Jahr der Durchführung				ja			nein			offen		
		2023	2024	2025	26 ff									
B 1	Maßnahmen der Vorbereitung													
B 1.1	Maßnahmen nach § 140 BauGB													
	[Bezeichnung]													
B 1.2	Übergeordnete Konzepte													
	Grün- und Freiraumkonzept		40.000	20.000										
B 2	Maßnahmen der Durchführung													
B 2.1	Ordnungsmaßnahmen													
B 2.1.1	Erwerb von Grundstücken													
	[Adresse, Flurstück/e, Größe in m²]													
B 2.1.2	Sonstige Maßnahmen der Bodenordnung													
	[Bezeichnung]													
B 2.1.3	Umzug von Bewohnerinnen, Bewohnern und Betrieben													
	[Adresse, bei Betriebsverlagerung Name des Betriebes]													
B 2.1.4	Freilegung von Grundstücken													
	[Adresse]													

Vorgesehene einzelne Maßnahmen					Zustimmung des MIB zur Aufnahme in den Maßnahmenplan			
Ausgabenart / Bezeichnung der einzelnen Maßnahme		voraussichtliche Gesamtausgaben in € und voraussichtliches Jahr der Durchführung				ja nein offen		
		2023	2024	2025	26 ff			
B 2.1.5	Gebäuderestwertentschädigung bei der Freilegung von Grundstücken							
	[Adresse]							
B 2.1.6	Herstellung und Änderung von Erschließungsanlagen							
	[Bezeichnung, i.d.R. Name der Anlage]							
	[Bezeichnung, i.d.R. Name der Anlage]							
B 2.1.7	Änderung von öffentlichen Versorgungseinrichtungen							
	[Bezeichnung, Träger der Einrichtung]							
B 2.1.8	Sonstige Ordnungsmaßnahmen							
	[Bezeichnung, Adresse]							
	[Bezeichnung, Adresse]							
B 2.1.9	Maßnahmen zum Ausgleich							
	[Bezeichnung]							
B 2.2	Baumaßnahmen							
B 2.2.1	Modernisierung und Instandsetzung baulicher Anlagen Dritter							
	[Adresse, ggf. weitere Angaben, z. B. Hinterhaus]							
B 2.2.2	Modernisierung und Instandsetzung baulicher Anlagen der Gemeinde							
	[Adresse, ggf. weitere Angaben, z. B. Hinterhaus]							
B 2.2.3	Neubebauung und Ersatzbauten der Gemeinde							
	[Bezeichnung, Adresse]							
B 2.2.4	Neubau von Ersatzwohnungen und sonstigen Wohnungen Dritter							
	[Bezeichnung, Adresse]							
B 2.2.5	Errichtung und Änderung von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen							
	[Bezeichnung, Adresse]							

Vorgesehene einzelne Maßnahmen						Zustimmung des MIB zur Aufnahme in den Maßnahmenplan		
Ausgabenart / Bezeichnung der einzelnen Maßnahme		voraussichtliche Gesamtausgaben in € und voraussichtliches Jahr der Durchführung				ja nein offen		
		2023	2024	2025	26 ff			
B 2.2.6	Verlagerung und Änderung von Betrieben							
	[Name Betrieb, Adresse]							
B 2.3	Sonstige Maßnahmen der Durchführung							
B 2.3.1	Maßnahmenbedingte Rechtsansprüche Dritter							
	[Bezeichnung, Anlass]							
B 2.3.2	Härteausgleich							
	[Name, Anlass]							
B 2.3.3	Bewirtschaftung von Grundstücken							
	[Adresse, Flurstück/e]							
B 2.3.4	Verfügungsfonds							
B.2.3.5	Kunst im öffentlichen Raum							
	[Bezeichnung, Standort]							
B 3	Maßnahmen der Abwicklung							
B 3.1	Sanierungs- und Entwicklungsträgerinnen und -träger	20.000	110.000	90.000	90.000			
B 3.2	Quartiersmanagement	40.000	92.000	92.000	92.000			
B 3.3	Private Sachverständige für gutachterliche Wertermittlung							
	[Grundstück, Anlass]							
B 3.4	Sonstige Beauftragte							
	Anwaltliche Begleitung Ausschreibung Sanierungsträger	25.000						
B 3.5	Öffentlichkeitsarbeit							
	Tag der Städtebauförderung 2023	5.000						
B 3.6	Aufgegebene Ordnungs- und Baumaßnahmen							
	[bisherige Bezeichnung im Maßnahmenplan]							

Vorgesehene einzelne Maßnahmen						Zustimmung des MIB zur Aufnahme in den Maßnahmenplan		
Ausgabenart / Bezeichnung der einzelnen Maßnahme		voraussichtliche Gesamtausgaben in € und voraussichtliches Jahr der Durchführung				ja nein offen		
		2023	2024	2025	26 ff			
B 3.7	Sonstige Maßnahmen der Abwicklung							
	[Bezeichnung]							
						_____ Unterschrift, Datum und Kennnummer		

Die Zustimmung des MIB zur Aufnahme einzelner Maßnahmen in den Maßnahmenplan ersetzt nicht ggf. bestehende weitere Zustimmungserfordernisse und erfolgt vorbehaltlich der Finanzierbarkeit der einzelnen Maßnahmen und der städtebaulichen Gesamtmaßnahme. Durch die Zustimmung wird kein Rechtsanspruch auf die Bereitstellung einer Zuwendung begründet.

Übersicht über die vom MIB in den Maßnahmenplan aufgenommenen, begonnenen (A 6.2.3 Abs. 2 StBauFR SH 2015) und noch nicht fertiggestellten einzelnen Maßnahmen				
Ausgabenart / Bezeichnung der einzelnen Maßnahme		voraussichtliche Gesamt- ausgaben in €	voraussichtlich einzuset- zende Städtebauförde- rungsmittel in €	voraussichtlicher Ab- schluss (Jahr)
B 1	Maßnahmen der Vorbereitung			
B 1.1	Vorbereitende Untersuchungen mit integriertem städtebaulichem Entwicklungskonzept	120.000	120.000	2023
B 1.2	Verkehrsgutachten	60.000	60.000	2023
B 2	Maßnahmen der Durchführung			
B 2.1	Ordnungsmaßnahmen			
	[Bezeichnung]			

Übersicht über die vom MIB in den Maßnahmenplan aufgenommenen, begonnenen (A 6.2.3 Abs. 2 StBauFR SH 2015) und noch nicht fertiggestellten einzelnen Maßnahmen

Ausgabenart / Bezeichnung der einzelnen Maßnahme		voraussichtliche Gesamt- ausgaben in €	voraussichtlich einzuset- zende Städtebauförde- rungsmittel in €	voraussichtlicher Ab- schluss (Jahr)
B 2.2	Baumaßnahmen			
	[Bezeichnung]			
B 2.3	Sonstige Maßnahmen			
	[Bezeichnung]			
B 3	Maßnahmen der Abwicklung²			
B 3.7	Kontoführungsgebühren	1.950	975	2035

Übersicht über die vom MIB in den Maßnahmenplan aufgenommenen, fertiggestellten einzelnen Maßnahmen

Ausgabenart / Bezeichnung der einzelnen Maßnahme		Gesamt- ausgaben in €	einzusetzende Städtebauförde- rungsmittel in €	Datum Ab- schluss der Maßnahme	Datum Vorlage der Abrechnung bei der IB.SH ¹	Datum Be- scheid der IB.SH über die Abrechnung ²
B 1	Maßnahmen der Vorbereitung					
	[Bezeichnung]					
B 2	Maßnahmen der Durchführung					
B 2.1	Ordnungsmaßnahmen					
	[Bezeichnung]					
B 2.2	Baumaßnahmen					
	[Bezeichnung]					
B 2.3	Sonstige Maßnahmen					
	[Bezeichnung]					

Übersicht über die vom MIB in den Maßnahmenplan aufgenommenen, fertiggestellten einzelnen Maßnahmen						
Ausgabenart / Bezeichnung der einzelnen Maßnahme		Gesamt- ausgaben in €	einzusetzende Städtebauförde- rungsmittel in €	Datum Ab- schluss der Maßnahme	Datum Vorlage der Abrechnung bei der IB.SH ¹	Datum Be- scheid der IB.SH über die Abrechnung ²
B 3	Maßnahmen der Abwicklung²					
	[Bezeichnung]					

Übersicht über die vom MIB in den Maßnahmenplan aufgenommenen einzelnen Maßnahmen, deren Durchführung von der Gemeinde aufgegeben wurde bzw. die ohne den Einsatz von Städtebauförderungsmitteln finanziert werden/wurden				
Ausgabenart / Bezeichnung der einzelnen Maßnahme		Grund der Aufgabe der Maßnahmendurchführung	entstandene Ausgaben in € ³	Datum der Zu- stimmung MIB gemäß B 3.6 ³
B 1	Maßnahmen der Vorbereitung			
	[Bezeichnung]			
B 2	Maßnahmen der Durchführung			
B 2.1	Ordnungsmaßnahmen			
	[Bezeichnung]			
B 2.2	Baumaßnahmen			
	[Bezeichnung]			
B 2.3	Sonstige Maßnahmen			
	[Bezeichnung]			
B 3	Maßnahmen der Abwicklung²			
	[Bezeichnung]			

Hinweise:

- ¹ Bei einzelnen Maßnahmen, deren Abrechnung gemäß C 8.2 Absatz 2 und 3 StBauFR SH 2015 erfolgt, ist das Datum der Vorlage der Zwischenabrechnung anzugeben, mit der die einzelne Maßnahme abgerechnet werden soll.
- ² Bei einzelnen Maßnahmen, deren Abrechnung gemäß C 8.2 Absatz 2 und 3 StBauFR SH 2015 erfolgt, ist das Datum des Bescheids der IB.SH über die Prüfung der Zwischenabrechnung anzugeben, mit dem die Ausgaben der einzelnen Maßnahme anerkannt worden sind.
- ³ Nur anzugeben für einzelne Maßnahmen, deren Durchführung von der Gemeinde aufgegeben wurde.

Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben zu den durchgeführten und aufgegebenen einzelnen Maßnahmen sowie bezüglich der beigefügten Unterlagen.

Ich versichere, dass die vorgesehenen einzelnen Maßnahmen noch nicht begonnen wurden (A 6.2.3 Absatz 2 StBauFR SH 2015).

Ich versichere, dass im Zusammenhang mit den von mir in den Maßnahmenplan eingestellten einzelnen Maßnahmen der Freilegung von Grundstücken (B 2.1.4 StBauFR SH 2015) keine unter Denkmalschutz stehenden baulichen Anlagen vollständig oder teilweise beseitigt werden sollen. Mir ist bekannt, dass der Einsatz von Städtebauförderungsmitteln für die Beseitigung unter Denkmalschutz stehender baulicher Anlagen ausgeschlossen ist.

Ort, Datum

Unterschrift
Oberbürgermeister/in/Bürgermeister/in

Beizufügen sind:

- kurze Erläuterung zu den einzelnen Maßnahmen, für die mit diesem Maßnahmenplan die erstmalige Zustimmung des MIB zur Aufnahme in den Maßnahmenplan beantragt wird; ggf. weitere begründende Unterlagen,
- kartografische Darstellung über die zu erwerbenden Grundstücke, wenn mit diesem Maßnahmenplan die erstmalige Zustimmung des MIB zur Aufnahme einzelner Maßnahmen des Erwerbs von Grundstücken in den Maßnahmenplan beantragt wird.

Städtebauförderungsprogramm „Sozialer Zusammenhalt“
Gesamtmaßnahme VU Gebiet – Schleswig „St. Jürgen“
Anlage 1 zum Maßnahmenplan 2023
(Stand 26.01.2023)

Erläuterung zu den einzelnen Maßnahmen, für die mit diesem Maßnahmenplan die erstmalige Zustimmung des MILIG zur Aufnahme einzelner Maßnahmen in den Maßnahmenplan beantragt wird:

Ausgabenart/Bezeichnung der Maßnahme: B 3.1 Sanierungsträger /B 3.4 Sonstige Berater
Erläuterung: Die zeitnahe und professionelle Umsetzung der Gesamtmaßnahme Schleswig „St. Jürgen“ hängt maßgeblich von der Vergabe der Sanierungsträgerschaft ab. In diesem Zusammenhang ist die Ausschreibung eines Sanierungsträgers über 25.000,- EUR und anteilige Kosten für erste Leistungen eines Sanierungsträgers mit 20.000,- EUR für 2023 vorgesehen.
Ausgabenart/Bezeichnung der Maßnahme: B 1.1 Maßnahmen nach § 140 BauGB: Grün- und Freiraumkonzept
Erläuterung: In St. Jürgen gibt es zahlreiche Grün- und Freiflächen, die den Bewohner:innen frei zugänglich zur Verfügung stehen und deren Potenzial zur Erhöhung der örtlichen Lebensqualität noch ausgeschöpft werden sollte. Hierzu gehören sowohl öffentliche als auch öffentlich nutzbare, aber im privaten Eigentum befindliche Flächen im Quartier, wie Grünanlagen, Spielplätze, Waldflächen, Gewässer, aber auch Straßenräume und Wegeverbindungen. Mithilfe eines Grün- und Freiraumkonzepts gilt es, die vorhandenen Strukturen und Potenziale unter Berücksichtigung einer hohen Aufenthaltsqualität mit Begegnungsmöglichkeiten und Nutzungsangeboten für verschiedene Zielgruppen in Zusammenhang zu stellen und weiter zu qualifizieren. Denkbar wäre es auch, im Rahmen des zu erstellenden Grün- und Freiraumkonzepts Vorschläge für die Einbindung der örtlichen Wohnungswirtschaft und die Aufwertung der halböffentlichen Freiflächen zu formulieren. Auch die Ableitung von Inhalten für Material und Gestaltung im Quartier ist in diesem Zusammenhang zu prüfen. Ziel ist es, die unterschiedlichen Qualitäten und Bedarfe in Bezug auf die Grün- und Freiräume im Quartier zu ermitteln, um in St. Jürgen attraktive Freiräume wohnortnah zu sichern und auszubauen. Gleichzeitig sollen dabei auch ökologische und kleinklimatische Aspekte berücksichtigt werden. Die Erstellung des Grün- und Freiraumkonzepts soll von einem transparenten Beteiligungsprozess begleitet werden und im Ergebnis für alle Bereiche die konzeptionelle Grundlage für die Durchführung der entsprechenden Einzelmaßnahmen darstellen. In der Erarbeitung des Konzepts sollen Aspekte des Klimaschutzes bzw. der Klimaanpassung sowie zur Verbesserung der grünen Infrastruktur berücksichtigt werden. Neben einer hohen ökologischen Qualität der Freiräume, wozu u. a. die Erhöhung der Biodiversität gehört, betrifft dies im Weiteren z. B. die Bodenentsiegelung, die Nutzung klimaschonender Baustoffe oder die Regenwasserbewirtschaftung. Zur Reduktion des Primärenergiebedarfs trägt auch die Vermeidung von „grauer Energie“ bei, im Sinne der Nachnutzung und des Erhalts von Bausubstanz im Allgemeinen. Im Rahmen der Planung und Durchführung einzelner aus dem Konzept resultierender Maßnahmen sind relevante Inhalte aus anderen Konzeptionen wie dem Mobilitätskonzept und bestehenden Satzungen zu beachten. Die Herstellung und Änderung der betreffenden Grün- und Freiflächen wird jeweils als gesonderte Maßnahme betrachtet werden.

Ausgabenart/Bezeichnung der Maßnahme:**B 3.2 Programmspezifisches Management: Quartiersmanagement****Erläuterung:**

Zur sozialen Stabilisierung im Quartier soll ein begleitendes Quartiersmanagement eingerichtet werden. Ihm kommt eine vermittelnde Rolle zwischen den Einrichtungen, Akteur:innen und Bewohner:innen vor Ort sowie der Stadtverwaltung zu. Ziel ist die Information, Beteiligung und Stabilisierung des Miteinanders in der Nachbarschaft sowie die nachhaltige Aktivierung von Engagement für und in St. Jürgen zu befördern. Als zentral zu verortende, gut erreichbare Anlaufstelle im Quartier profitiert das Quartiersmanagement von den bereits vorhandenen Strukturen und initiiert kleinere nachbarschaftsgetragene Projekte. Das Quartiersmanagement kann in einer anzumietenden Räumlichkeit z. B. einer leerstehenden Erdgeschosswohnung oder im neu zu etablierenden Nachbarschaftshaus eingerichtet werden.

Einige Ideenvorschläge für Projekte wurden bereits im Rahmen der Beteiligung geäußert, wie Nachbarschaftsgärten, das Einrichten von Bücherschränken oder Patenschaften für Grünräume. Über das Quartiersmanagement betreute Initiativen können weiterhin Konfliktvermittlungen, Umzugsmanagement zur Veränderung der Wohnsituation, eine Stadtteilzeitung, eine Börse für Nachbarschaftshilfe oder Veranstaltungen sein. Auch Kunst- und Kulturaktionen sowie Kunst im öffentlichen Raum sind grundsätzlich denkbar.

Zum Quartiersmanagement gehört die Gründung eines Quartiersbeirats als Vertretung der Bewohner:innen und Akteur:innen vor Ort, der regelmäßig tagt und beispielsweise auch über die Verwendung der Mittel des Verfügungsfonds (wir noch separat beantragt) entscheidet.

Ausgabenart/Bezeichnung der Maßnahme:**B 3.5 Öffentlichkeitsarbeit: Öffentlichkeitsarbeit und Beteiligung****Erläuterung:**

Für den Erfolg der städtebaulichen Gesamtmaßnahme bedarf es in der Vorbereitung und Durchführung einer kontinuierlichen Beteiligung und Information der Öffentlichkeit.

Über die Öffentlichkeitsarbeit gilt es, die Bürger:innen an allen Schritten der gebietsbezogenen Sanierung teilhaben zu lassen und gleichzeitig die Identität von St. Jürgen zu stärken. Hierzu kann beispielsweise eine Stadtteilzeitung (im Zusammenhang mit dem Quartiersmanagement) oder ein Newsletter, die Aufstellung einer Webseite mit Informationen zur Entwicklung von St. Jürgen und die Entwicklung eines Stadtteillogos gehören. Entscheidend ist es, mit den entsprechenden Maßnahmen den Wiedererkennungswert und die Identifikation im Quartier zu stärken.

Beteiligungen sollten im Laufe der Gesamtmaßnahme über verschiedene und bedarfsgerechte Formate unterschiedliche Zielgruppen ansprechen. Die im Rahmen von VU und IEK etablierte Beteiligungskultur sollte fortgeführt und weiterentwickelt werden. Dabei ist es zielführend, an die bereits vorhandenen Strukturen und erprobten Formate anzuknüpfen.

Gemeinde: Stadt Schleswig
 Städtebauliche Gesamtmaßnahme: Vorbereitende Untersuchung und IEK "St. Jürgen"
 Städtebauförderungsprogramm: Sozialer Zusammenhalt

**Sachstandsbericht gemäß C 5 StBauFR SH 2015
 für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022**

vorgelegt ☐ im Rahmen der Antragstellung zum Programmjahr 20
☒ ohne Antragstellung

Kontaktdaten Gemeinde:

Projektleitung, Funktion, Anschrift, Telefon,
 E-Mail

Tim Enders, Fachdienst Stadtentwicklung,
 Gallberg 4, 24837 Schleswig
 Tel: 04621 / 814 416
 Mail: t.enders@schleswig.de

Kontaktdaten Sanierungs-/

Entwicklungsträgerin bzw. -träger:

Projektleitung, Funktion, Anschrift, Telefon,
 E-Mail

n.n.

**Bericht über die Maßnahmen der Vorbereitung und über die räumliche Abgrenzung der
 städtebaulichen Gesamtmaßnahme:**

Im Berichtsjahr wurden die vorbereitenden Untersuchungen fortgeführt.
 Nach der Ausschreibung des Mobilitätskonzeptes Ende 2021 ist Anfang 2022 die Beauftragung erfolgt.
 Das Konzept wurde bis Dezember 2022 vom Büro Planersocietät aus Bremen erstellt.

Die prozessbegleitende Lenkungsgruppe, die sich aus Vertretern der Stadtverwaltung, der Politik und örtlichen Akteuren zusammensetzt, hat unter Leitung der BIG Städtebau GmbH im Juni 2022 eine dritte Sitzung angehalten. Darin wurden die abgeleiteten Maßnahmen für die Entwicklung St. Jürgens vorgestellt und diskutiert. Zudem wurden die ersten Analyseergebnisse im Rahmen des Mobilitätskonzeptes durch das Büro Planersocietät vorgestellt.

Der der Berichtsentwurf zu VU und IEK wurde im November 2022 im Bau- und Umweltausschuss der Stadt Schleswig vorgestellt und gebilligt.

Bericht über die Maßnahmen der Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme:

**Bericht über die öffentliche Darstellung der Städtebauförderung bezogen auf die städtebauliche
 Gesamtmaßnahme (A 5.12 StBauFR SH 2015):**

Der Bericht der VU wird vor Veröffentlichung mit den geforderten Logos/Wort-Bild-Marken versehen.
 Andere veröffentlichte Drucksachen bestehen derzeit nicht.

Im Zuge des coronabedingten digitalen Umstellung der Informations- und Beteiligungsveranstaltungen wird darauf geachtet, dass auch Online-Darstellungen der Gesamtmaßnahme entsprechend der aktuellen Vorgaben ausgestattet sind.

Bericht über den Stand der Abrechnung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme:

Im Jahr 2022 wurde die Zwischenabrechnung für das Jahr 2021 der IB-SH vorgelegt und geprüft. Das Ende der Gesamtmaßnahme kann noch nicht bestimmt werden.

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben und der beigefügten Unterlagen.

Ort, Datum

Unterschrift
Oberbürgermeister/in/Bürgermeister/in

Dem Sachstandsbericht sind beizufügen:

- Bericht über das programmspezifische Management (sofern beauftragt),
- Bericht über die Umsetzung und die Wirkung des Verfügungsfonds (sofern eingerichtet)
- Bericht über die interkommunale Zusammenarbeit (nur für Gesamtmaßnahmen des Programms „Kleinere Städte und Gemeinden – überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke“).

Zusätzlich sind bei einer Vorlage des Sachstandsberichts ohne Antragstellung beizufügen:

- Kosten- und Finanzierungsübersicht (Anlage 2 StBauFR SH 2015), sofern sie der Gemeinde bereits vorliegt,
- Maßnahmenplan (Anlage 3 StBauFR SH 2015).